

**13.08.04**

**AS - A**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Mitgliedsnummervorordnung-Landwirtschaft**

#### **A. Zielsetzung**

Aktualisierung der Bereichsnummern der landwirtschaftlichen Alterskassen unter Berücksichtigung der auf Grund der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erfolgten Trägerfusionen.

#### **B. Lösung**

Neufassung der Anlage 1 der Mitgliedsnummervorordnung-Landwirtschaft vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1724).

#### **C. Alternative**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Aktualisierung der Bereichsnummern ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

## 2. Vollzugsaufwand

Das Verwaltungsverfahren wird vereinheitlicht und vereinfacht. Vollzugsaufwand entsteht nur geringfügig.

## E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen.

13.08.04

AS - A

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Mitgliedsnummervorordnung-Landwirtschaft**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale  
Sicherung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der  
Mitgliedsnummervorordnung-Landwirtschaft

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Erste Verordnung zur Änderung der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft**

Vom 2004

Auf Grund des § 65 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), der zuletzt durch Artikel 188 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1****Änderung der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft**

Die Anlage 1 der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1724) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Bereichsnummern  
der landwirtschaftlichen Alterskassen

Landwirtschaftliche Alterskasse	Bereichsnummer
LAK Schleswig-Holstein und Hamburg	01
LAK Niedersachsen-Bremen	03
LAK Nordrhein-Westfalen	07
LAK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	08
LAK Franken und Oberbayern	12
LAK Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	13
LAK Baden-Württemberg	17
AK für den Gartenbau	19
LAK Mittel- und Ostdeutschland	20
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)*)	22

\*) Für den Fall, dass die LAK die von der ZLA vergebene Mitgliedsnummer nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zu übernehmen hat.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Die in der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1724) festgelegten Bereichsnummern finden als Trägernummern im Rahmen der technischen Umsetzung des gesamten landwirtschaftlichen Sozialrechts vielfältige Verwendung.

Auf Grund der im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) vom 17. Juli 2001 bereits erfolgten Fusionen wird eine Neuordnung der Bereichsnummern erforderlich. Die Berücksichtigung der neuen Bereichsnummern ist nicht nur für die Statistikberichterstattung, sondern auch für die datentechnischen Fusionen sowie für die nach Datenbankfusionen zu vergebenden Mitgliedsnummern von Bedeutung.

Durch den frühzeitigen Erlass der Verordnung wird bezüglich der technischen Organisationsgrundlagen für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Rechtsklarheit geschaffen.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### II. Besonderer Teil

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft)**

Die Neufassung der Bereichsnummern der landwirtschaftlichen Alterskassen berücksichtigt die auf Grund der durchgeführten Fusionen geänderten Organisationsstrukturen in der LSV. Die Neuordnung der Bereichsnummern folgt den im Rahmen der Fusionen vereinbarten Bereichsnummern.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

### **III. Finanzieller Teil**

Durch die Aktualisierung der Bereichsnummern ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Das Verwaltungsverfahren wird vereinheitlicht und vereinfacht. Vollzugsaufwand entsteht nur geringfügig.

### **IV. Kosten für die Wirtschaft**

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen.

### **V. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten. Aufgrund fehlender maßnahmeinduzierter Kostenbelastungen für die Wirtschaft und infolge des äußerst geringen Finanzierungsbedarfs für die öffentlichen Haushalte gehen von der Implementierung keine mittelbaren preisrelevanten Effekte aus.